

**Satzung  
des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch  
(Hallenbad-Gebührensatzung)**

**Vom 24. 02. 2003**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benützer des Hallenbades.
- (2) Der Aufenthalt ausschließlich im Erfrischungsraum (Vorraum) neben der Eingangshalle des Hallenbades ist gebührenfrei.

**§ 2  
Gebührenentrichtung**

- (1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Die Eintrittskarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benützung des Hallenbades am Lösungstag.
- (2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

**§ 3  
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr  | 3,00 Euro |
| b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr  | 1,50 Euro |
| Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.  |           |
| c) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbeschädigte mit Nachweis (ab 50 %), Rentner, Schüler, Studenten und Arbeitslose (mit Nachweis) | 2,00 Euro |

2. Zehnerkarten (übertragbar)
- a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 25,00 Euro
  - b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 12,00 Euro
3. Einzelstunde für geschlossene Gruppen nach näherer Vereinbarung 20,00 bis 40,00 Euro
- Eine geschlossene Gruppe muss mindestens 15 und darf höchstens 40 Personen umfassen.
4. Benützungsgebühren für Schulen und Ausbildungseinrichtungen (Gruppenstärke mindestens 15 höchstens 40 Teilnehmer)
- a) deren Sachbedarf nicht vom Landkreis zu tragen ist, je Unterrichtsstunde 30,00 Euro
  - b) deren Sachbedarf vom Landkreis zu tragen ist, Pauschalbetrag je Jahreswochenstunde 200,00 Euro
5. Übrige Gebühren
- a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung - soweit diese vom Aufsichtspersonal beseitigt wird 20,00 Euro  
- ansonsten Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Reinigungsfirma, Wasseraustausch)
  - b) Erteilung von Schwimmunterricht je Schwimmkurs und Unterrichtsteilnehmer  
  
vor vollendetem 16. Lebensjahr 10,00 Euro  
  
Unterrichtsteilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr 15,00 Euro
  - c) Schlüsselgebühr (Wertsatz für einen Garderobenschlüssel) 5,00 Euro
  - d) Für die Benützung von bereitgestellten Bademützen je 1,50 Euro

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei den Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld beim Betreten des Hallenbades. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nrn. 4 bis 7 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1975, in der Fassung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 24.02.2003

L a n d k r e i s  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider  
Landrat